



REÇU 10 MAI 2017

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

An die Walliser APH, die Kurzaufenthaltsbetten  
betreiben

Unsere Ref. VF/ym

Datum 8. Mai 2017

### **Richtlinie betreffend Kurzaufenthaltsbetten in Alters- und Pflegeheime (APH)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben in unserem Schreiben vom 22. Dezember 2016 an alle APH die neue Richtlinie des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) betreffend Kurzaufenthaltsbetten in APH übermittelt. Diese Richtlinie ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Nach vier Monaten der Anwendung möchten wir einige Punkte in Erinnerung rufen, damit diese Richtlinie korrekt und einheitlich sowie im Interesse der Personen, welche diese Art von Betreuung benötigen, angewendet wird.

#### **Ziel der Kurzaufenthalte in den APH**

Die Kurzaufenthalte in einem APH haben zum Ziel, dass die Personen nach Hause gehen können. Weiter sollen dadurch die betreuenden Angehörigen entlastet werden, damit sie ihre wichtige Rolle in der Betreuung weiterführen können. Die APH bietet ebenfalls die Übergangspflege an, die nach einer Hospitalisierung, einer Krankheit oder einem Unfall notwendig ist. Dies trägt zur Leistungsfähigkeit des Betreuungssystems bei, indem sie den Aufenthalt zu Hause fördert sowie unangebrachte Hospitalisierungen vermeidet. Daher sind die Kurzaufenthaltsbetten ein wichtiges Glied in der Kette der Langzeitpflege.

#### **Verfügbarkeit der Kurzaufenthaltsbetten**

Wir haben festgestellt, dass einige APH systematisch keine Kurzaufenthaltsbetten anbieten, obwohl ihnen Betten im Rahmen der kantonalen Planung anerkannt worden sind. Wir übermitteln Ihnen im Anhang die aktuelle Liste der zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassenen APH im Wallis inklusive der bewilligten Anzahl Betten. Diese Liste wird regelmässig auf der Webseite des Staates <https://www.vs.ch/de/web/ssp/aph> aktualisiert. Jedes APH ist verpflichtet, die Anzahl Langzeitbetten und Kurzaufenthaltsbetten gemäss dieser Liste zur Verfügung zu stellen.

Die Verwendung der Kurzaufenthaltsbetten durch eine Person, welche auf ein Langzeitbett wartet, wird ausnahmsweise toleriert, wenn sie 40% der Aufnahmekapazität eines APH an Kurzaufenthaltsbetten nicht überschreitet. Wird dieser Wert überschritten, behält sich das Departement das Recht vor, die Anerkennung der entsprechenden Kurzaufenthaltsbetten abzusprechen (vgl. Punkt 3.3 der Richtlinie). Falls dies angewendet werden muss, würden die Betten nicht mehr durch die öffentliche Hand finanziert werden (Pflegebeteiligung und Subventionierung).



Wir erinnern Sie daran, dass die Verwendung der Kurzaufenthaltsbetten in Langzeitbetten nicht angenommen wird.

### **Pensionspreis für die Kurzaufenthalte gefolgt von einer Rückkehr nach Hause**

Die neue Richtlinie sieht einen Pensionspreis von CHF 50.-- pro Tag für die Kurzaufenthalte gefolgt von einer Rückkehr nach Hause vor. Dieser Preis ist für alle APH derselbe. Es wird keine Beteiligung an den Pflegekosten für die Kurzaufenthalte in Rechnung gestellt. Der Aufenthalt darf 30 aufeinanderfolgende Tage nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist mittels eines begründeten Gesuches an die Dienststelle für Gesundheitswesen möglich. Die öffentliche Hand kompensiert den Fehlbetrag durch eine Subvention von CHF 75.-- pro Tag sowie durch eine Subvention für die zur Verfügungstellung der Kurzaufenthaltsbetten von CHF 15'000.-- pro Jahr prorata zum Angebot der Betten. Dies gilt aber nicht für eine Person, die in einem Kurzaufenthaltsbett für einen Übertritt in ein Langzeitbett wartet. Das Schema im Anhang erklärt zusammenfassend das Modell der Finanzierung. Wir erinnern Sie nochmals daran, dass die Richtlinie bereits am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist und jedes APH diese strikt zu respektieren hat.

Wir danken Ihnen für die Zusammenarbeit und die Umsetzung der neuen Richtlinie, die im Interesse der Personen ist, die zeitlich begrenzte Aufenthalte in einem APH benötigen.

Freundliche Grüsse



**Yves Martignoni**  
Adjunkt



**Victor Fournier**  
Dienstchef

**Anhang** Liste der zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassenen APH im Wallis inklusive der bewilligten Anzahl Betten  
Schema zur Verdeutlichung des Finanzierungsmodells

**Kopien an** Frau Esther Waeber-Kalbermatten, Staatsrätin  
AVALEMS  
Regionale Langzeitpflegekommissionen

Liste des établissements médico-sociaux pour personnes âgées admis à pratiquer à charge de l'assurance-maladie obligatoire des soins en Valais, avec indication du nombre de lits attribués / Liste der zugelassenen Walliser Pflegeheime für betagte Personen zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung, mit Hinweis der bewilligten Betten

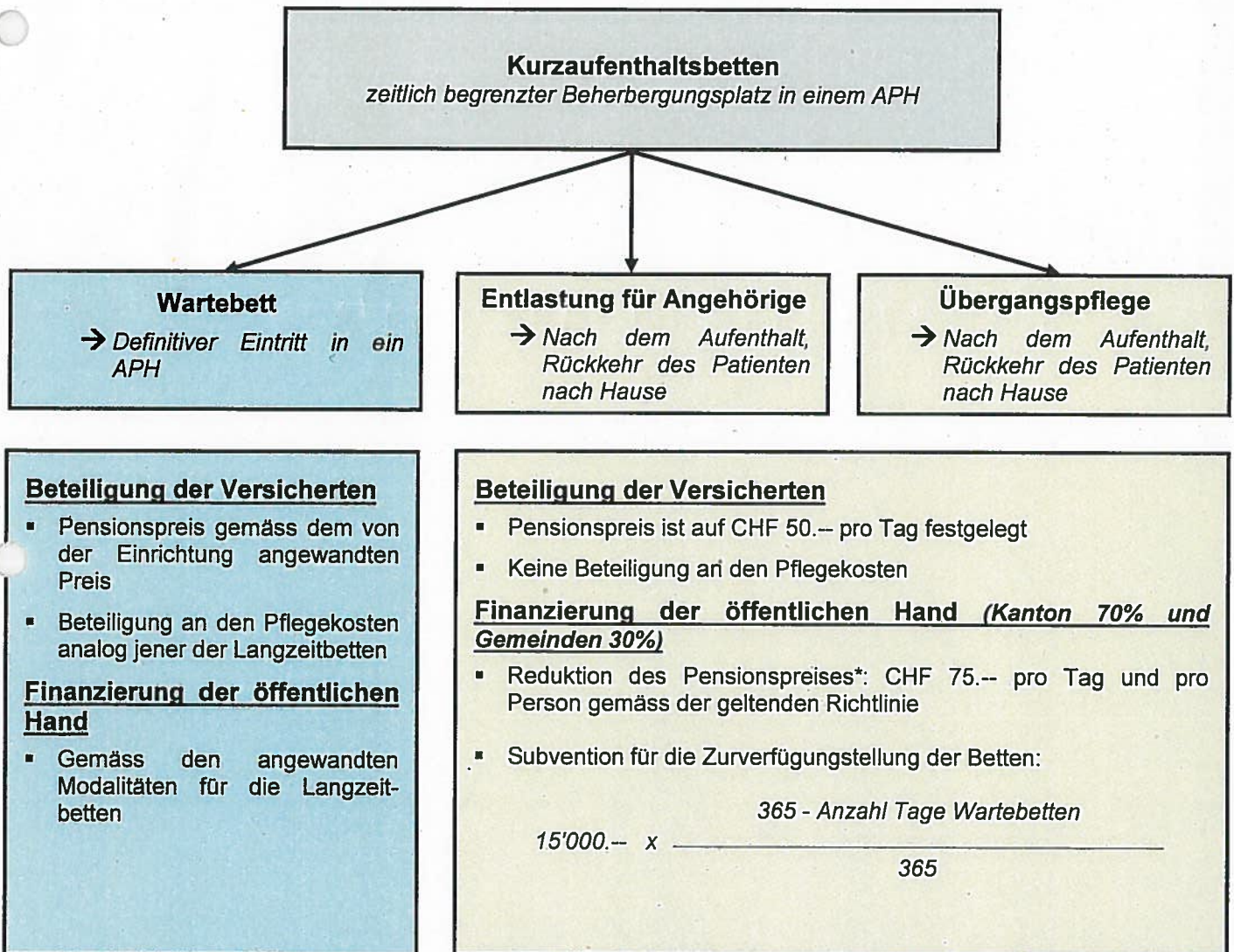
Situation au 01.04.2017

Etablissement médico-social / Pflegeheim	Lieu / Ort	En exploitation / in Betrieb	
		Lits long séjour / Langzeitbetten	Lits court séjour / Kurzaufenthaltsbetten
St. Theodul	Fiesch	68	0
Seniorenzentrum (y.c De Sepibus)	Naters (Mörel)	149	6
Englischgruss	Brig-Glis	115	6
Santa Rita	Ried Brig	58	3
Martinsheim	Visp	95	7
St. Paul	Visp	50	0
St. Mauritius	Zermatt	60	3
St. Nikolaus	St. Niklaus	54	2
St. Antonius	Saas-Grund	47	3
Emserberg	Unterems	22	0
St. Anna	Steg	55	1
St. Barbara	Kippel	24	1
St. Josefheim (y.c Alterswohnung Leukerbad)	Susten (Leukerbad)	70	5
Ringacker	Leuk-Stadt	22	2
Hengert	Visperterminen	16	0
Sunnuschii	Guttet	14	1
St-Joseph	Sierre	140	2
Beaulieu	Sierre	45	0
Les Jasmins	Chalais	35	4
Christ-Roi	Lens	80	0
Le Carillon	St-Léonard	60	0
St-Sylve	Vex	60	0
Les Crêtes	Grimisuat	65	0
Le Glarier	Sion	59	4
St-François	Sion	127	0
St-Pierre	Sion	88	0
Gravelone	Sion	72	0
Zambotte	Savièse	59	0
Ma Vallée	Nendaz	39	1
Les Vergers	Aproz	72	3
Haut-de-Cry	Vétroz	75	0
Pierre-Olivier	Chamoson	59	0
Les Collombeyres (Les Fleurs du Temps SA)	Saillon	19	0
Les Sources (Groupe BOAS)	Saxon	62	6
Jean-Paul	Riddes	45	0
Sœur Louise Bron (Les Fleurs du Temps SA)	Pully	58	2
L'Adonis (Les Fleurs du Temps SA)	Charrat	23	1
Les Fleurs de Vigne (Les Fleurs du Temps SA)	Leytron	30	2
Castel Notre-Dame	Martigny	122	4
Les Marronniers (Groupe BOAS)	Martigny	42	0
Les Tourelles (Groupe BOAS)	Martigny	43	3
La Providence	Bagnes	103	2
La Providence	Orsières	33	5
Foyer Ottanel	Vernayaz	56	4
St-Jacques	St-Maurice	61	2
Les Tilleuls	Monthey	130	0
Les 3 Sapins	Troistorrents	48	0
Résidence La Charmaie (anciennement Résidence Dents-du-Midi)	Collombey	62	3
Riond-Vert	Vouvry	96	1



## Richtlinie des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) betreffend Kurzaufenthaltsbetten in Alters- und Pflegeheimen (APH)

### SCHEMA ZUR VERDEUTLICHUNG DES FINANZIERUNGSMODELLS:



\* Die Subvention wird für höchstens 30 aufeinanderfolgende Tage gewährt. Eine Verlängerung ist mit einem begründeten Gesuch an die DGW möglich.